

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Newsletter möchten wir Sie gerne auf eine wichtige und interessante Regelung zum Thema - **Beschäftigung von Werkstudenten während der Pandemie und Anwendbarkeit des sogenannten „Werkstudentenprivilegs“** - aufmerksam machen.

Viele Hochschulen haben ihren Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie nur eingeschränkt aufgenommen. Einige Hochschulen nehmen demnach ihren Lehrbetrieb zunächst ohne Präsenzveranstaltungen mit einem begrenzten Onlineangebot wieder auf.

Demnach haben Studenten mehr Zeit zur Verfügung, einer Beschäftigung nachzugehen.

Nach dem sogenannten „Werkstudentenprivileg“ sind ordentlich Studierende in einer neben dem Studium mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Studium weiterhin im Vordergrund steht, also die Zeit und die Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist davon immer dann auszugehen, wenn die Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche nicht überschreitet. Von der 20-Stunden-Grenze kann während der vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden, d.h. eine Überschreitung dieser

Außerhalb der Semesterferien ist eine Überschreitung der 20-Stunden-Grenze nur möglich, wenn sich die Tätigkeit ausschließlich auf die Abend- und Nachtstunden bezieht oder ausschließlich am Wochenende ausgeübt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass das Studium weiterhin im Vordergrund steht.

Nehmen Hochschulen ihren Lehrbetrieb aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst ohne Präsenzveranstaltung mit einem begrenzten Onlineangebot wieder auf, gehen die Krankenkassen davon aus, dass über die 20-Stunden-Grenze hinausgehende Beschäftigungen - aufgrund der flexibleren Zeiteinteilung bei der Inanspruchnahme von Lehrangeboten - der Anwendung des „Werkstudentenprivilegs“ bis zur Wiederherstellung des Präsenzbetriebs nichts entgegensteht.

Als Nachweis für die Entgeltunterlagen ist eine Information der Hochschule zwingend erforderlich; z.B. Auszug der Homepage der entsprechenden Hochschule über den eingeschränkten Vorlesungsbetrieb.

Zu beachten ist ferner weiterhin, dass das „Werkstudentenprivileg“ dennoch verlorengelht, wenn sich Beschäftigungen bzw. Beschäftigungszeiten mit mehr als 20 Stunden wöchentlich (inkl. Zeiten in den Semesterferien) im Laufe eines (Zeit-) Jahres wiederholen und insgesamt die zulässige Grenze von 26 Wochen (182 Kalendertage) überschreiten.

Sofern Sie Fragen zum Thema - beschäftigte Studenten - haben, stehen wir Ihnen gerne

Grenze ist in der vorlesungsfreien Zeit
grundsätzlich zulässig.

zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Melanie Guttmann



Die Autorin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttmann bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttmann damit die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /
Internationales Sozialversicherungsrecht /
Rentenrechtliche Beratung

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttmann@dornbach.de

Firmenpräsentation

DORNBACH

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2021 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.